

## 852.23

# Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB)

(Änderung vom 12. Juni 2019)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 9:

### **C. Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen sowie Kinderkrippen**

Kinderkrippen  
a. Begriff            § 9. Kinderkrippen sind Einrichtungen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO<sup>1</sup>, die mehr als fünf Kinder aufnehmen können und während mindestens fünf halben Tagen pro Woche geöffnet sind.

b. Bewilligungs-  
pflicht und  
-voraus-  
setzungen            § 10. <sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde der Standortgemeinde bewilligt den Betrieb von Kinderkrippen. Die Standortgemeinde kann eine andere Behörde als zuständig bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Kinderkrippe zusätzlich zu den Voraussetzungen von Art. 15 PAVO<sup>1</sup> die sozialpädagogischen Grundsätze und die räumlichen Anforderungen erfüllt. Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien über die Bewilligungsvoraussetzungen und den Betrieb von Kinderkrippen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Aufsicht            § 11. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Kinderkrippen unterstehen der Aufsicht der Fürsorgebehörde der Standortgemeinde. Die Standortgemeinde kann eine andere Behörde als zuständig bezeichnen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2019 in Kraft ([ABl 2019-06-21](#)).

---

<sup>1</sup> [SR 211.222.338](#).